

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/9/24 G165/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2001

#### Index

81 Wasserrecht, Wasserbauten 81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

#### Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag WRG 1959 §31d

#### Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags eines in der Abfallbranche tätigen Unternehmens auf Aufhebung von Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes betreffend Mülldeponien mangels Legitimation; Fehlen der rechtlichen Betroffenheit im Entscheidungszeitpunkt infolge Außerkrafttretens der bekämpften Bestimmungen

## Rechtssatz

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung des §31d Abs7 WRG 1959 idFBGBI. I 155/1999 sowie einzelner Wortfolgen in §31d Abs3 WRG 1959 mangels Legitimation.

Die bekämpften Bestimmungen gehören seit 01.01.01 nicht mehr dem Rechtsbestand an. Nach Lage des Falles ist die behauptete Betroffenheit jedenfalls nicht gegeben, weshalb der Antragstellerin die nicht bloß im Zeitpunkt der Antragseinbringung, sondern auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes erforderliche Legitimation zur Anfechtung fehlt. Da dies hier vorliegt, ist es ausgeschlossen, daß §31d WRG im angefochtenen Umfang für die Antragstellerin (noch) unmittelbar wirksam ist.

### **Entscheidungstexte**

• G 165/99 Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.2001 G 165/99

# **Schlagworte**

Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung, VfGH / Individualantrag

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:2001:G165.1999

# Dokumentnummer

JFR\_09989076\_99G00165\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$